

## WEISUNGEN UND INFORMATIONEN FÜR LERNENDE **Schulische und betriebliche Grundbildung**

### **1. Grenzen setzen – Grenzen respektieren**

*Sexuelle Belästigung: Nein danke!*

*Mobbing: Nein danke!*

*Gewalt: Nein danke!*

Wir dulden keine sexistischen, rassistischen und andere diskriminierende Äusserungen. Alle haben das Recht, ihre individuellen Grenzen gegenüber anderen zu setzen.

*Alkohol und CBD-Hanf: Nein danke!*

Während der Unterrichtszeit und der praktischen Arbeit dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden. **Auf dem Oeschberg ist der Konsum von Alkohol und CBD-Hanf grundsätzlich verboten.**

*Drogen: Nein danke!*

Besitz, Konsum und Handel von illegalen Betäubungsmitteln sind auf dem Oeschberg verboten. **Bei Verdacht auf Konsum von Drogen kann die Schulleitung eine durch die Polizei durchgeführte Urinprobe anordnen.**

*Rauchen*

In den Gebäuden auf dem Oeschberg und während den praktischen Arbeiten ist das Rauchen verboten.

### **2. Wertschätzung, Respekt und Freundlichkeit**

Ungeachtet von Nationalität, Geschlecht und Religion begegnen wir einander mit Wertschätzung, Respekt und Freundlichkeit. Wir begegnen unseren Lernenden als selbstverantwortliche, eigenständige, junge Erwachsene und gewähren ihnen eine angemessene Mitsprache.

Wir sprechen unsere Lernenden mit dem Nachnamen an.

Wir grüssen Parkbesucher/-innen, Gäste und alle Mitarbeiter/-innen in Schule, Betrieb und im Bereich Wohnen.

Wir sind Botschafter/-innen des Oeschbergs. Bei externen Anlässen (Exkursionen, Arbeitsaufträge) verhalten wir uns anständig und zuvorkommend. Grün ist sympathisch!

Wir helfen einander – in der Schule, im Betrieb und im Bereich Wohnen.

Wir stehen zu unseren Fehlern und lernen daraus.

Wir tragen Sorge zu den verschiedenen Häusern, Einrichtungen und berufsspezifischen Geräten. Wir entsorgen alle Abfälle in den entsprechenden Behältern.

### **3. Lehrvertrag**

Die Gartenbauschule Oeschberg ist Vertragspartner während der ganzen Ausbildungszeit. Alle Vereinbarungen, die die externen Betriebspraktika betreffen, werden in einem Zusatz zum Lehrvertrag schriftlich festgehalten.

Die Probezeit beträgt 3 Monate und kann vor ihrem Ablauf unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden.

### **4. Externe Praktika Lernende**

Unsere Lernenden der beruflichen Grundbildungen absolvieren externe Praktika.  
Floristen/-innen EFZ und Gärtner/-innen EFZ: 4. und 5. Semester  
Gärtner/-innen EBA (GaLaBau und Produktion): 3 Wochen im 3. Semester

Floristen/-innen EFZ und Gärtner/-innen EFZ erhalten im externen Praktikum einen Lohn gemäss Vorgaben des Schweiz. Floristenverbands und des JardinSuisse.

Die Lernenden sind für die Suche eines geeigneten Betriebs selber verantwortlich. Gerne unterstützen die Berufsbildner/-innen unsere Lernenden.

### **5. Dokumentenmappe**

Anlässlich der Begrüssungsveranstaltung erhalten die Lernenden eine Dokumentenmappe. Die Lernenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnissnahme der einzeln aufgelisteten Dokumente (Kopie der Unterschrift an Sekretariat). Die Klassenlehrer/-innen stellen sicher, dass die Inhalte der Dokumentenmappe zu Beginn ihrer Ausbildung während des Schulunterrichts besprochen werden.

### **6. Absenzenordnung**

Lernende besuchen Schule und Betrieb gemäss Stundenplan resp. Praxisplan. Die Absenzenordnung regelt voraussehbare und nicht voraussehbare Abwesenheiten von Schule und Betrieb. Bei unentschuldigten Absenzen ordnet die Schulleitung disziplinarische Massnahmen an.

### **7. Klassenchef/-in**

Jede Klasse wählt eine Klassenchefin/einen Klassenchef. Die Klassenchefin/der Klassenchef ist Ansprechperson für die Schulleitung, die Lehrer/-innen und Berufsbildner/-innen und für das Sekretariat. Sie/er vertritt die Interessen der Klasse gegenüber der Schulleitung.

### **8. Kommunikation Lernende/Schule**

Wir erwarten von unseren Lernenden, dass sie ihre Mailbox regelmässig checken:  
vorname.name@stud.bzemme.ch

### **9. Essen und Trinken in den Schulzimmern**

In allen Räumen gilt ein striktes Essverbot. In den Schulzimmern ist Trinken erlaubt. (Ausnahme: Arbeit mit mobilen Laptops aus Trolley). Die Trinkbehälter müssen mit einem Schraubverschluss versehen sein. Alu-Dosen und Trinkkartons sind nicht erlaubt.

## 10. Verpflegung

Die Lernenden können von Montag bis Freitagmittag in unserer Mensa essen.

## 11. Gebrauch von Smartphones in Schule und Betrieb

Der Einsatz von Smartphones für schulische und betriebliche Zwecke ist erlaubt. Die Lehrpersonen und Berufsbildner/-innen regeln und bestimmen deren Einsatz (Offlinebetrieb; Gerät ausschalten etc.). Während des Unterrichts und der Arbeit im Betrieb ist die Verwendung der Smartphones für private Zwecke untersagt.

Das Abspielen von Tonaufnahmen auf Smartphones ist nur ausserhalb der Unterrichts- und Arbeitszeit und mit Kopfhörern gestattet. Der Einsatz der Geräte muss so erfolgen, dass andere Personen nicht gestört werden.

Es gilt das eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG). Dieses verbietet Bild- und Tonaufnahmen, wenn keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Bei begründetem Verdacht kann eine betroffene Person Klage gegen die fehlbare Person einreichen oder Anzeige erstatten.

## 12. Autos und Motorräder

Auf sämtlichen Wegen im Schulpark herrscht Fahrverbot für Autos und Motorräder. Die Vorfahrt zum Schulgebäude ist nur für den Umschlag gestattet. Auslieferungen durch Pizza-Kurierdienste müssen von den Lernenden auf dem Parkplatz entgegengenommen werden.

## 13. Arbeitseinsätze über das Wochenende und an Feiertagen

Alle Lernenden der beruflichen Grundbildung können verpflichtet werden, über das Wochenende, an Feiertagen und während unterrichtsfreien Zeiten Arbeiten zu leisten (Kulturen, Blumenladen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc.). Einsatzpläne und Weisungen der Betriebsleiter/-innen regeln die Aufgaben und Einsätze.

## 14. Ferien

Für die schulische Grundbildung gilt der Ferienplan des Bildungszentrums Emme. In der betrieblichen Grundbildung stehen den Lernenden sieben Wochen Ferien zu. Die Betriebsleiter/-innen koordinieren die Ferienpläne der Lernenden.

## 15. Kleidervorgaben

Wir tragen – nach berufsspezifischen Massstäben – angemessene und saubere Kleidung.

Unsere **Lernenden Gärtner/-innen** tragen im praktischen Unterricht (incl. ÜK) die Arbeitskleidung unserer Institution. Freie Oberkörper während Hitzetagen sind für Lernende nicht erlaubt.

Unsere Lernenden kleiden sich in der Schule individuell (keine Arbeitskleider, keine Sportkleider und Trainingsanzüge). Die Kleider tragen keine diskriminierenden Aufschriften.

Unsere **Lernenden Floristik** tragen im praktischen Unterricht individuelle Arbeitskleider:

- T-Shirt, Schulter deckend oder mit breiten Trägern
- Knielange Hose
- Geschlossene, feste Arbeitsschuhe; an warmen Tagen sind hinten offene Schuhe erlaubt
- Keine sichtbare Unterwäsche
- Keine Kopfbedeckung
- Kein Gesichtspiercing, Ohren- und Nasenstecker sind erlaubt

An kalten Tagen tragen sie warme, eng anliegende Kleider – aber keine Winterjacken.

#### **16. Garderoben und Schliessfächer**

Im Internatsgebäude stehen (gegen eine Schlüsselgebühr) Garderoben für die Arbeitskleider (Untergeschoss) zur Verfügung. Im Parterre stehen Schliessfächer für privates Eigentum zur Verfügung (Schulmaterialien etc.).

#### **17. Berufs- und Nichtberufsunfälle**

Die Lernenden sind für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert, die Prämien übernimmt die Gartenbauschule. Verunfallte Lernende kontaktieren das Sekretariat (Unfallmeldung).

#### **18. Pädagogische Konferenzen**

Im Rahmen einer Standortbestimmung am Ende eines laufenden Semesters beurteilen die entsprechenden Lehrpersonen und Berufsbildner/-innen – im Sinne einer Gesamtbetrachtung – den aktuellen schulischen und betrieblichen Leistungsstand der Lernenden. Die Pädagogische Konferenz beschliesst Massnahmen.

#### **19. Zeugnis und Bildungsberichte**

Jeweils am Semesterende stellt die Schule für alle Lernenden ein Zeugnis aus, das mit Noten über die Leistungen Auskunft gibt. Die Lehrpersonen besprechen die erzielten Leistungen mit den Lernenden. Berufsbildner/innen stellen Bildungsberichte aus und besprechen diese ebenfalls mit den Lernenden. Berufsbildner/-innen der externen Praktika stellen ein Zeugnis in Worten aus.

#### **20. Qualifikationsverfahren**

In den Qualifikationsverfahren wird festgestellt, ob ein/e Lernende/r über die Kompetenzen verfügt, die in der jeweiligen Bildungsverordnung (Gärtner/-in EBA/EFZ, Florist/-in EFZ) festgelegt sind. Die Abschlussprüfungen am Ende der Lehrzeit sind ein Teil davon. Die Qualifikationsverfahren werden von den Chefexpertinnen und Chefexperten der zuständigen Berufe durchgeführt. Das eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder das eidg. Berufsattest (EBA) erhalten die Lernenden an der entsprechenden QV-Diplomfeier.

#### **21. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung**

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung" werden Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile bei Lernenden (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, aber auch körperliche Beeinträchtigungen) auszugleichen. Massnahmen zum Nachteilsausgleich können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Behinderung von einer anerkannten Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst, Erziehungsberatungsstelle, neuropsychologische Praxis etc.) schriftlich bestätigt wird.

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist frühzeitig schriftlich mit dem kantonalen Formular und den geforderten Beilagen bei der Schulleitung einzureichen. Der durch die Behinderung vorliegende Nachteil wird durch individuell festgelegte Anpassungen ausgeglichen. Für das Qualifikationsverfahren muss ein separates Gesuch bei der Prüfungsleitung des Kantons Bern eingereicht werden.

## **22. Disziplinar massnahmen**

Wir verweisen auf folgende gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)
- Verordnung über Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerV)
- Direktionsverordnung über Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerDV)

### *Pädagogische Massnahmen*

**Schulleitung, Lehrpersonen und Berufsbildner/-innen ergreifen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen.**

### *Disziplinarische Massnahmen*

Lehrpersonen und Berufsbildner/-innen disziplinieren in leichten Fällen fehlbare Lernende mit einer mündlichen Ermahnung. Werden Schule und Betrieb durch eine/e Lernende/n erheblich gestört, weist die Lehrperson den Lernenden aus dem Unterricht resp. der/die Berufsbildner/-in aus dem Betrieb. Folge: Schriftliche Verwarnung.

#### *1. Schriftliche Verwarnung:*

- Erster Verstoss gegen die schulischen/betrieblichen Weisungen
- Erster Verstoss gegen Weisungen Mensa und Wohnen (Androhung Ausschluss Wohnen)

#### *2. Schriftliche Verwarnung*

- Zweiter Verstoss gegen die schulischen/betrieblichen Weisungen
- Zweiter Verstoss gegen Weisungen für Mensa und Wohnen (Ausschluss Wohnen)

### *Schriftlicher Verweis*

Die Abteilungsleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung resp. Weisungen einen schriftlichen Verweis erteilen.

### *Antrag auf Auflösung des Lehrvertrags*

In schwerwiegenden Fällen kann die Abteilungsleitung bei der zuständigen kantonalen Stelle die Auflösung des Lehrvertrags beantragen.

### 23. Unterrichts- resp. Arbeitszeiten in Schule und Betrieb

Schulische Grundbildung			Betriebe		
0815h-0945h	90 Min.	2 Lektionen	<b>Landschaft/Produktion: März - September</b>		
0945h-1015h	30 Min.	Pause	0730h-0945h	135 Min.	
1015h-1145h	90 Min.	2 Lektionen	0945h-1000h	15 Min.	Pause
			1000h-1145h	105 Min.	
1315h-1445h	90 Min.	2 Lektionen	1315h-1530h	135 Min.	
1445h-1515h	30 Min.	Pause	1530h-1545h	15 Min.	Pause
1515h-1645h	90 Min.	2 Lektionen	1545h-1730h	105 Min.	Fr bis 1630h
Sport			Landschaft/Produktion: Oktober - Februar		
1315h-1445h	90 Min.	2 Lektionen	0800h-0945h	105 Min.	
1515h-1645h	90 Min.	2 Lektionen	0945h-1000h	15 Min.	Pause
			1000h-1145h	105 Min.	
Förderkurse					
1715h-1800h	45 Min.	1 Lektion	1315h-1530h	135 Min.	
1730h-1900h	90 Min.	2 Lektionen	1530h-1545h	15 Min.	Pause
			1545h-1700h	75 Min.	Fr bis 1630h
HF Höhere Fachschule					
0730h-0930h	120 Min.	2 Stunden	<b>Floristik: ganzes Jahr</b>		
0930h-1000h	30 Min.	Pause	0745h-0945h	120 Min.	
1000h-1200h	120 Min.	2 Stunden	0945h-1000h	15 Min.	Pause
			1000h-1145h	105 Min.	
1300h-1500h	120 Min.	2 Stunden			
1500h-1515h	15 Min.	Pause	1315h-1530h	135 Min.	
1515h-1715h	120 Min.	2 Stunden	1530h-1545h	15 Min.	Pause
			1545h-1730h	105 Min.	Fr bis 1630h
HBB Modulare Angebote					
0815h-0945h	90 Min.	2 Lektionen	<b>Blumenladen Öffnungszeiten</b>		
0945h-1015h	30 Min.	Pause	0830h-1200h		Di-Fr
1015h-1145h	90 Min.	2 Lektionen	1330h-1830h		Di-Fr
			0830h-1600h		Sa
1315h-1445h	90 Min.	2 Lektionen			Mo geschl.
1445h-1515h	30 Min.	Pause			
1515h-1645h	90 Min.	2 Lektionen			
Gestalten mit Pflanzen					
0915h-1200h		Fr			
1300h-1730h		Fr			
0815h-1200h		Sa			
1330h-1700h		Sa			

Markus Spiegel, 1. August 2018